
Handlungshilfe zur Anwendung des Publiv Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

1. Checkliste/Erläuterungen Corporate Governance Kodex
2. a) Beispiel für die Form einer gemeinsamen Entschensklärung von
Geschäftsführung und Aufsichtsrat –**kurz**-

b) Beispiel für die Form einer gemeinsamen Entschensklärung von
Geschäftsführung und Aufsichtsrat –**lang**-
3. Beispiel für die Form des Berichts des Aufsichtsrates mit integriertem
Leistungsbericht
4. Berichterstattung Checkliste für den Aufsichtsrat

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

A. Anwendbarkeit des Kodex

1. Alle mittelbaren oder unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen des Landes und der Stadt Bremen, für die die Geltung des PCGK Bremen in der Satzung normiert ist oder die freiwillig den PCGK Bremen beachten, ohne dass die Satzung bereits geändert ist.
2. Ausnahmen:
 - a. Aktiengesellschaft, die den Deutschen Corporate Governance Kodex anwendet und nachgeordnete Gesellschaften.
 - b. Kleine Beteiligung von geringer Bedeutung, die durch die FHB (SF) von der Anwendung des Kodexes freigestellt ist.

B. Verbindlichkeitsgrad der Regelungen

1. Der Kodex besteht im wesentlichen aus Empfehlungen (Soll-Regelungen); Abweichungen von den Empfehlungen sind in der jährlichen Entsprechenserklärung zu erläutern.
2. Abweichungen von den Kann-Regelungen (Anregungen, „sollte“) sind in der Entsprechenserklärung nicht zu erläutern, es besteht die Möglichkeit, ihre Befolgung in der Entsprechenserklärung hervorzuheben.
3. Daneben gibt es eine Reihe von „Muss-Regelungen“, auf die in der Entsprechenserklärung regelmäßig nicht eingegangen werden braucht, weil sie ohnehin verpflichtend sind. Zur Überwachung dieser Regelungen sind sie gleichwohl der nachfolgenden Übersicht beigefügt, soweit sich eine besondere Überwachung durch die Organe empfiehlt. Sollte ausnahmsweise von einer verpflichtenden Regelung abgewichen werden, ist dies in der Entsprechenserklärung festzustellen und unverzüglich abzustellen.

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

C. Gesellschafter

I. Verpflichtungen

Ziff.	Verpflichtung Gesellschafter Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt ja/nein	ggf. Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechenserklärung erforder- lich/zweckmäßig
1.4.1	Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates darf kein Vertreter Bremens mitwirken, der selber Mitglied im Aufsichtsrat ist.				

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

II. Empfehlungen

Ziff.	Empfehlung Gesellschafter Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt ja/nein	ggf. Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechenserklärung erforderlich/ zweckmäßig
1.1.5	Die Geschäftspolitik der Beteiligung soll sich an den Interessen Bremens ausrichten.	Programmsatz, regelmäßig durch die Steuerung sichergestellt.			bei Abweichung zwingend
1.1.6	Bremen soll sich nur dann mehrheitlich an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an die Public Corporate Governance Bremens im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird.	Dies gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft eine Unterbeteiligung gründet.			bei Abweichung zwingend
1.3.1	Der Gesellschafter soll klare strategische Zielvorgaben für die Gesellschaften definieren. Neben den wirtschaftlichen Zielen soll dabei auch der öffentliche Auftrag klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll in regelmäßigen Abständen mit der Geschäftsführung erörtert werden.	Wird durch die im Beteiligungshandbuch (Fach 1 C) festgelegte Steuerung regelmäßig sichergestellt. Besteht keine konkrete Zielsteuerung der Gesellschaft, wäre dies als Abweichung von einer Soll-Vorschrift in der Entsprechenserklärung offen zu legen.			bei Abweichung zwingend, bei Entsprechung als fakultativer Bestandteil eher geeignet

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Ziff.	Empfehlung Gesellschafter Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt ja/nein	ggf. Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechenserklärung erforderlich/ zweckmäßig
2.1.3	Im Gesellschaftsvertrag soll zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte sollen im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskataloges sollen ebenfalls im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.	Dies ist durch den Muster-Gesellschaftsvertrag und die Muster-Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung sowie die Muster-Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat regelmäßig sichergestellt.			bei Abweichung zwingend
2.5.2	Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll .				Bei Abweichung zwingend, bei Entsprechung als fakultativer Bestandteil eher nicht geeignet
2.6.4	Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandates führen.	Abberufung durch Gesellschafter			Bei Abweichung zwingend, bei Entsprechung als fakultativer Bestandteil eher nicht geeignet

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Ziff.	Empfehlung Gesellschafter Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt ja/nein	ggf. Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechenserklärung erforderlich/ zweckmäßig
2.7.1	Sind an dem Kapital des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar maßgeblich juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt und die Aufwendungen des Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand getragen, soll keine über eine Aufwandsentschädigung hinausgehende Vergütung bewilligt werden.	Die vom Senat beschlossene pauschale Aufwandsentschädigung von 50 bis 100 € (Senatsbeschluss vom 24.06.2008) pro Sitzung stellt keine über eine Aufwandsentschädigung hinausgehende Vergütung dar.			Bei Abweichung zwingend, bei Entsprechung als fakultativer Bestandteil eher nicht geeignet
2.7.2	Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sollen im Beteiligungsbericht ausgewiesen werden.	Da der Beteiligungsbericht regelmäßig nach der Entsprechenserklärung veröffentlicht wird, empfiehlt es sich in der Entsprechenserklärung ggf. auf das Vorjahr Bezug zu nehmen.			Bei Abweichung zwingend, bei Entsprechung als fakultativer Bestandteil eher nicht geeignet

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Ziff.	Empfehlung Gesellschafter Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt ja/nein	ggf. Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechenserklärung erforderlich/ zweckmäßig
3.1.1	Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung - insbesondere die Vertretung - regeln. Die Geschäftsordnung unterliegt der Genehmigung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates.	siehe § 6 Abs. 2 des Muster- Gesellschaftsvertrages: „Mehrere Geschäftsführer haben einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung aufzustellen, der eines zustimmenden Aufsichtsratsbeschlusses bedarf.“ Dieser Organisations- und Geschäftsverteilungsplan entspricht der hier bezeichneten „Geschäftsordnung“.			bei Abweichung zwingend; bei Entsprechung als fakultativer Bestandteil eher nicht geeignet

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

III. Anregungen für den Gesellschafter

Ziff.	Anregung Gesellschafter Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechenserklärung
1.1.3	Bei Töchter- und Enkelgesellschaften sollten die wesentlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter voraussetzen.	Dies ist durch den Muster - Gesellschaftsvertrag und die Muster-Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung regelmäßig sichergestellt.			bei Entsprechung als fakultativer Bestandteil eher nicht geeignet
2.1.1	Die FHB sollte sich nur an Gesellschaften beteiligen, die über einen (fakultativen) Aufsichtsrat verfügen.				bei Entsprechung als fakultativer Bestandteil eher geeignet
2.5.1	Bei der Besetzung des Aufsichtsrates sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen. Bei der Bestellung sollte darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und die hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potentielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden.				bei Entsprechung als fakultativer Bestandteil eher nicht geeignet
3.2.4	Die interne Revision sollte ein direktes Vortragsrecht beim Vorsitzenden des Auf-	ggf. durch Gesellschafterbeschluss zu gestal-			bei Entsprechung als fakul-

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Ziff.	Anregung Gesellschafter Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechens- erklärung
	sichtsrates haben.	ten			tativer Bestand- teil eher geeig- net

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

D. Aufsichtsrat

I. Verpflichtungen

Ziff.	Verpflichtungen Aufsichtsrat Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entspre- chenserklärung
2.5.2	Das Aufsichtsratsmitglied muss eine Erklärung darüber abzugeben, wenn es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.				

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

II. Empfehlungen

Ziff.	Empfehlung Aufsichtsrat Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entspre- chenserklärung
1.1.6	Bremen soll sich nur dann mehrheitlich an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an die Public Corporate Governance Bremens im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird.	Das Eingehen von Unterbeteiligungen bedarf gem. § 6 Abs. VII Ziff. 1 Mustersatzung der Zustimmung des Aufsichtsrates.			bei Abweichung zwingend; bei Entsprechen als fakultativer Bestandteil eher geeignet
2.2.2	Die Vertreter der FHB im Aufsichtsrat sollen sich von gesamtbremischen Interessen leiten lassen.				bei Abweichung zwingend; bei Entsprechen als fakultativer Bestandteil eher nicht geeignet
2.2.5	Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen im Grundsatz insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden.				bei Abweichung zwingend; bei Entsprechen als fakultativer Bestandteil eher nicht geeignet

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Ziff.	Empfehlung Aufsichtsrat Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entspre- chenserklärung
2.2.6	In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.	Nach Neufassung der Regelwerke wird in der Regel erst nach Ablauf von 3 Jahren eine Überprüfung erforderlich werden.			bei Abweichung zwingend; bei Entsprechen als fakultativer Bestandteil eher nicht geeignet
2.2.7	An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter vermerkt werden.	Im Falle, dass Aufsichtsratsmitglieder an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen haben, genügt es, wenn dies im Bericht des Aufsichtsrates an den Gesellschafter vermerkt ist (siehe aktuelle Fassung des DCGK).			bei Abweichung zwingend; bei Entsprechen als fakultativer Bestandteil eher nicht geeignet
2.2.8	Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.				bei Abweichung zwingend, als fakultativer Bestandteil geeignet

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Ziff.	Empfehlung Aufsichtsrat Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entspre- chenserklärung
2.6.1	Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter/innen Bremens in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der FHB, insbesondere die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft und des Senates berücksichtigen.				bei Abweichung zwingend; bei Entsprechen als fakultativer Bestandteil eher nicht geeignet
2.6.4	Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandates führen.	ggf. Niederlegung durch Aufsichtsratsmitglied			bei Abweichung zwingend, als fakultativer Bestandteil geeignet

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Ziff.	Empfehlung Aufsichtsrat Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entspre- chenserklärung
2.6.5	Es sollen keine Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft abgeschlossen werden.				bei Abwei- chung zwin- gend, als fakul- tativer Be- standteil eher nicht geeignet
4.5	Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen.	Bereits relativ detaillier- te Festlegung durch Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanwei- sung für die Geschäfts- führung; für den Auf- sichtsrat verbleiben un- ternehmensspezifische Festlegungen!			bei Abwei- chung zwin- gend, als fakul- tativer Be- standteil eher nicht geeignet
4.9	Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen sol- len keine Kredite von der Gesellschaft er- halten.				bei Abwei- chung zwin- gend, als fakul- tativer Be- standteil nicht geeignet

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Ziff.	Empfehlung Aufsichtsrat Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entspre- chenserklärung
4.10	Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von der Empfehlung dieses Kodexes. Dabei kann auch zu den Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden.	Zweckmäßig als „Einheitserklärung“ die von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung jeweils zu beschließen ist und deren Wortlaut daher im Vorfeld durch die Geschäftsführung mit den Gremien (AR- Vorsitzender und QEBM) abzustimmen ist, siehe hierzu Arbeitshilfe „Formbeispiel Entsprechenserklärung“			
2.4.1	Im Falle dass Unterausschüsse gebildet wurden, sollen die jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse berichten.				bei Abweichung zwingend, ggf, fakultativer Bestandteil

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

III. Anregungen

Ziff.	Anregung Aufsichtsrat Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entspre- chenserklärung
2.1.1	Die FHB sollte sich nur an Gesellschaften beteiligen, die über einen (fakultativen) Aufsichtsrat verfügen.	Das Eingehen von Unterbeteiligungen bedarf gem. § 6 Abs. VII Ziff. 1 Mustersatzung der Zustimmung des Aufsichtsrates.			bei Erfüllen fakultativ
2.2.4	Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann.				bei Erfüllen fakultativ; auf personenbezogene Daten sollte aber in der Entsprechenserklärung verzichtet werden.
2.2.8	Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates sollte in Form eines Leistungsberichtes an die Gesellschafter erfolgen.	Hierzu siehe Arbeitshilfe Formbeispiel-Leistungsbericht.			bei Erfüllen fakultativ
3.2.4	Die interne Revision sollte ein direktes Vortragsrecht beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates haben.	ggf. durch Aufsichtsratsbeschluss zu gestalten			bei Erfüllen fakultativ

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

E. Aufsichtsratsvorsitz

I. Empfehlungen

Ziff.	Empfehlung Aufsichtsratsvorsitz Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechens- erklärung
2.3.2	Der/die Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsführung, regelmäßigen Kontakt halten und mit ihr über die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.				bei Abweichung zwingend, ansonsten als fakultativer Bestandteil geeignet
2.3.3	Der/die Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende soll dann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.				bei Abweichung zwingend, ansonsten als fakultativer Bestandteil geeignet
2.3.5	Der Geschäftsführeranstellungsvertrag soll dem Mustervertrag des Beteiligungshandbuches entsprechen.	Unwesentliche Anpassungen des Mustervertrags an den Einzelfall sind in Abstimmung mit der QEBM bei der Senatorin für Finanzen möglich und erforderlich.			bei Abweichung zwingend, ansonsten bei Entsprechung als fakultativer Bestandteil eher nicht geeignet

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Ziff.	Empfehlung Aufsichtsratsvorsitz Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechens- erklärung
3.4.1	Die Geschäftsführervergütung soll unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistungen sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.	Vorherige Mitzeichnung Senatorin für Finanzen (Querschnittseinheit Beteiligungsmanagement), siehe § 9 Abs. 2 Muster- Gesellschaftsvertrag.			bei Abweichung zwingend, ansonsten bei Entsprechung als fakultativer Bestandteil eher nicht geeignet
3.4.2	Eine betriebliche Altersvorsorge soll nicht vereinbart werden.				
3.7.1	Die Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung soll 65 Jahre betragen.				

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Ziff.	Empfehlung Aufsichtsratsvorsitz Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechens- erklärung
2.3.4	Der Aufsichtsrat bzw. der/die Vorsitzende, erteilt dem Abschlussprüfer den Auftrag. Hierbei soll der/die Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen.	§ 1 Abs. V des der Muster-Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat trifft dazu folgende Regelung: "Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erteilt dem Abschlussprüfer den Auftrag nach Wahl durch die Gesellschafterversammlung. Hierbei sind besondere Schwerpunkte der Prüfung in Abstimmung mit dem Fachressort und der Querschnittseinheit Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen festzulegen. Der Abschlussprüfer soll mit der Beauftragung verpflichtet werden, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Gesellschafter Freie Hansestadt Bremen (Fachressort und Leiter QEBM bei der Senatorin für Finanzen) während der laufenden Prüfung über außergewöhnliche Feststellungen /Auffälligkeiten unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten."			bei Abweichung zwingend, ansonsten als fakultativer Bestandteil geeignet

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

II. Anregungen

Ziff.	Anregungen Aufsichtsratsvorsitz Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechenserklärung
3.6.1	Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers sollte in der Regel eine Laufzeit von fünf Jahren haben, bei einer erstmaligen Anstellung nur drei. Eine Verlängerung der Anstellung, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig.				bei Erfüllung als fakultativer Bestandteil eher nicht geeignet

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

F. Geschäftsführung

I. Verpflichtungen

Ziff.	Verpflichtungen Geschäftsführung Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechens- erklärung
2.3.3	Der/die Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren.				
3.2.7	Die Geschäftsführung lädt die Beteiligungsverwaltung zur Abschlussbesprechung zwischen Geschäftsführung und dem Abschlussprüfer sowie zur Bilanzsitzung des Aufsichtsrates ein , damit Probleme und Besonderheiten vorab diskutiert und Prinzipien des öffentlichen Rechts besser umgesetzt werden können.				
3.3.1	Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie dürfen im Geschäftszweig der Gesellschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen.				

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Ziff.	Verpflichtungen Geschäftsführung Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechens- erklärung
3.3.2	Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter/innen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.				
3.3.4	Jedes Geschäftsführungsmitglied muss Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Diese Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.				

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

II. Empfehlungen

Ziff.	Empfehlungen Geschäftsführung Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechens- erklärung
1.1.6	Bremen soll sich nur dann mehrheitlich an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an die Public Corporate Governance Bremens im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird.	Im Falle von Unterbeteiligungen wird die Geschäftsführung tätig, so dass sich die Empfehlung auch an sie richtet.			bei Abweichung zwingend, ansonsten fakultativ
2.6.5	Es sollen keine Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft abgeschlossen werden.				bei Abweichung zwingend, ansonsten fakultativ
2.7.2	Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sollen im Beteiligungsbericht ausgewiesen werden; die Gesamtbezüge auch im Anhang zum Jahresabschluss.				bei Abweichung zwingend, ansonsten fakultativ

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Ziff.	Empfehlungen Geschäftsführung Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechens- erklärung
3.1.2	Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.	Siehe hierzu § 4 der Muster- Geschäftsanweisung: „I. Bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, ist innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. II. Zur Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips stellt die Geschäftsführung im Innenverhältnis eine verbindliche Unterschriftenrichtlinie auf, die für rechtserhebliche Schriftstücke im Verkehr mit Dritten eine Zeichnung durch zwei Zeichnungsberechtigte vorzusehen hat.. Schriftstücke sind in diesem Sinne rechtserheblich , wenn für die Gesellschaft Verbindlichkeiten eingegangen, anerkannt oder geändert werden oder Rechte begründet, geändert oder aufgegeben werden. ...“			bei Abweichung zwingend, ansonsten fakultativ

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Ziff.	Empfehlungen Geschäftsführung Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechens- erklärung
3.1.3	Die Geschäftsführung soll sich auf die vollständige Umsetzung der Unternehmensstrategie und des öffentlichen Auftrages konzentrieren.				bei Abweichung zwingend, ansonsten fakultativ
3.2.1	Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.				bei Abweichung zwingend, ansonsten fakultativ
3.2.2	Die Geschäftsführung soll ihren Beratungspflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv nachkommen.				bei Abweichung zwingend, ansonsten fakultativ
3.2.5	Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.	Siehe die Berichtspflichten gem. § 10 Abs. VII Muster- Gesellschaftsvertrag und § 10 Muster-Geschäftsweisung			bei Abweichung zwingend, ansonsten fakultativ
3.2.6	Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an den börsennotierten Gesellschaften orientieren.	Siehe die Verpflichtung gem. § 10 Abs. 1 Muster-Gesellschaftsvertrag			bei Abweichung zwingend, ansonsten fakultativ

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Ziff.	Empfehlungen Geschäftsführung Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechens- erklärung
3.2.8	Außerdem soll die Geschäftsführung die Beteiligungsverwaltung aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.				bei Abweichung zwingend, ansonsten fakultativ
3.4.4	Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung sollen im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistungen ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.	Beabsichtigt ist daneben eine Veröffentlichung im Beteiligungsbericht.			bei Abweichung zwingend, ansonsten fakultativ

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Ziff.	Empfehlungen Geschäftsführung Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechens- erklärung
3.5.1	Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D & O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.	Hierzu hat die Senatskommission für öffentliche Unternehmen am 17.01.2008 den folgenden Beschluss gefasst: "Die Senatskommission für öffentliche Unternehmen nimmt den Sachstand zur Kenntnis und befürwortet grundsätzlich den Abschluss von D&O-Versicherungen, es sei denn, dass ausnahmsweise nur geringfügige Risiken bestehen. Über die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehaltes wird weiterhin auf Unternehmensebene entschieden." Seite: 26			bei Abweichung zwingend
4.4	Der Aufsichtsrat soll zeitnah unterrichtet werden, wenn unabwiesbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind. (Ad-hoc Risikoberichte).	Siehe hierzu § 8 und § 9 Abs. 3 der Muster-Geschäftsweisung für die Geschäftsführung			bei Abweichung zwingend, ansonsten fakultativ

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Ziff.	Empfehlungen Geschäftsführung Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechens- erklärung
4.5	Entscheidungsnotwendige Unterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrates mit der Einladung 14 Tage vor der Sitzung zugeleitet werden.				bei Abweichung zwingend, ansonsten fakultativ
4.9	Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen sollen keine Kredite von der Gesellschaft erhalten.				bei Abweichung zwingend, ansonsten fakultativ

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Ziff.	Empfehlungen Geschäftsführung Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechens- erklärung
4.10	Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von der Empfehlung dieses Kodexes. Dabei kann auch zu den Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden. Dieser Bericht soll veröffentlicht werden.	Zweckmäßig als „Einheitserklärung“ die von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung jeweils zu beschließen ist und deren Wortlaut daher im Vorfeld durch die Geschäftsführung mit den Gremien (AR- Vorsitzender und QEBM) abzustimmen ist, siehe hierzu Arbeitshilfe „Formbeispiel Entsprechenserklärung“. Die Veröffentlichung soll soweit vorhanden auf dem eigenen Internet-Auftritt erfolgen. Auf der Internetseite der Senatorin für Finanzen erfolgt ein Link. Auf der Internetseite der Senatorin für Finanzen sollen die Erklärungen der Gesellschaften, die nicht über einen eigenen Internet-auftritt verfügen, veröffentlicht werden.			bei Abweichung zwingend, ansonsten fakultativ

1. Checkliste mit Erläuterungen Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

III. Anregungen

Ziff.	Anregungen Geschäftsführungen Regelung (Zitat Kodex)	Erläuterung	erfüllt	Handlungsbedarf:	Aufnahme in die Entsprechenserklärung
2.1.1	Die FHB sollte sich nur an Gesellschaften beteiligen, die über einen (fakultativen) Aufsichtsrat verfügen.	bei Unterbeteiligungen			bei Erfüllung fakultativ
3.2.4	Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden. Sie sollte ein direktes Vortragsrecht beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates haben.				bei Erfüllung fakultativ
2.8.1	Im Fall einer entgeltlichen Aufsichtsratsvergütung sollte für eine von der Gesellschaft für die Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung einen angemessener Selbstbehalt, der sich an der Höhe der Vergütung orientiert, vereinbart werden.				bei Erfüllung fakultativ

2 a) Beispiel für die Form einer gemeinsamen Entsprechenserklärung
von Geschäftsführung und Aufsichtsrat – kurz -

**Public Corporate Governance Kodex
für das Land und die Stadtgemeinde Bremen**

Entsprechens-Erklärung der [Name d. Gesellschaft] zum Geschäftsjahr [Jahr]

Gemäß Ziffer 4.10 des Corporate Governance Kodex Bremen sollen Geschäftsführung und Aufsichtsrat jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten.

Der Bericht enthält eine grundsätzliche Aussage zur Anwendung des Corporate Governance Kodex Bremen (Nr. 1). Weiter erläutert er die Abweichungen von der Empfehlung dieses Kodexes (Nr. 2) und nimmt zu einigen Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) (Nr. 3) Stellung.

1. Aufsichtsrat und Geschäftsführung der [Gesellschaft] erklären hiermit gemeinsam, dass der Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen im Geschäftsjahr [Jahr] grundsätzlich in allen Punkten mit den unter 2. genannten Ausnahmen beachtet wurde.
2. Abweichungen vom Kodex sind im Folgenden vollständig benannt.
 - Unter Ziffer 3.5.1 ist geregelt, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für die Geschäftsführung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll. Die Gesellschaft ist gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom [Datum] in den bestehenden Versicherungsvertrag der Bremer Investitions-Gesellschaft (BIG) eingetreten, der einen Selbstbehalt sowohl für Mitglieder des Aufsichtsrats als auch für die Geschäftsführung nicht vorsieht. Die Gesellschafterversammlung hat am [Datum] Zustimmung zur Einbeziehung der Gesellschaft in diese Versicherung erteilt.
 - ...
3. Die folgenden Anregungen des Kodex (Sollte/Kann-Bestimmungen) wurden erfüllt:
Bsp.:
 - Der Aufsichtsrat hat einen Leistungsbericht an die Gesellschafterversammlung erstellt (Ziffer 2.2.8).
 - Die Aufsichtsratsmitglieder [Namen] haben an der Fortbildung [Bezeichnung] für Aufsichtsräte teilgenommen (Ziffer 2.2.4)

Bremen, den [Datum]

[Name]
Vorsitzende/r des Aufsichtsrats

[Name]
Geschäftsführung

2 b) Beispiel für die Form einer gemeinsamen Entsprechenserklärung
von Geschäftsführung und Aufsichtsrat – lang -

**Public Corporate Governance Kodex
für das Land und die Stadtgemeinde Bremen**

Entsprechens-Erklärung der [Name d. Gesellschaft] zum Geschäftsjahr [Jahr]

Gemäß Ziffer 4.10 des Corporate Governance Kodex Bremen sollen Geschäftsführung und Aufsichtsrat jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten.

Der Bericht enthält eine grundsätzliche Aussage zur Anwendung des Corporate Governance Kodex Bremen (Nr. 1). Weiter erläutert er die Abweichungen von der Empfehlung dieses Kodexes (Nr. 2) und nimmt zu einigen Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) (Nr. 3) Stellung.

1. Aufsichtsrat und Geschäftsführung der [Gesellschaft] erklären hiermit gemeinsam, dass der Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen im Geschäftsjahr [Jahr] grundsätzlich in allen Punkten mit den unter 2. genannten Ausnahmen beachtet wurde.

Insbesondere wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Der Aufsichtsratsvorsitzende hat mit der Geschäftsführung regelmäßigen Kontakt gehalten und über Strategie, Geschäftsentwicklung und Risikomanagement des Unternehmens beraten (Ziffer 2.3.2).
- Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsvorsitzenden über alle wichtigen Ereignisse unverzüglich informiert (Ziffer 2.3.3).
- Der Aufsichtsratsvorsitzende hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung festzulegen (Ziffer 2.3.4).
- Die Geschäftsführung hat dafür Sorge getragen, dass bei allen Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird (Ziffer 3.1.2).
- Die Geschäftsführung hat klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die MitarbeiterInnen der Gesellschaft definiert (Ziffer 3.2.1).
- Die Geschäftsführung hat für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen gesorgt (Ziffer 3.2.3).
- Die Geschäftsführung hat ein Berichtswesen implementiert, mit dem sie Aufsichtsrat und Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend informiert (Ziffern 3.2.5 und 4.3).
- Die Geschäftsführung hat die Beteiligungsverwaltung zur Abschlussbesprechung zwischen Geschäftsführung und Abschlussprüfer sowie zur Bilanzsitzung des Aufsichtsrates eingeladen (Ziffer 3.2.7).
- Die Geschäftsführung hat sich bei ihren Entscheidungen an den vereinbarten Finanz- und Leistungszielen orientiert (Ziffer 3.2.9).

2 b) Beispiel für die Form einer gemeinsamen Entschliessung
von Geschäftsführung und Aufsichtsrat – lang -

- Die Vergütung der Geschäftsführung ist im Anhang des Jahresabschlusses individualisiert ausgewiesen (Ziffer 3.4.4). Außerdem wurde die Zustimmung zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht erteilt.

2. Abweichungen vom Kodex sind im Folgenden vollständig benannt.

- Unter Ziffer 3.5.1 ist geregelt, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für die Geschäftsführung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll. Die Gesellschaft ist gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom [Datum] in den bestehenden Versicherungsvertrag der Bremer Investitions-Gesellschaft (BIG) eingetreten, der einen Selbstbehalt sowohl für Mitglieder des Aufsichtsrats als auch für die Geschäftsführung nicht vorsieht. Die Gesellschafterversammlung hat am [Datum] Zustimmung zur Einbeziehung der Gesellschaft in diese Versicherung erteilt.
- ...

3. Die folgenden Anregungen des Kodex (Sollte/Kann-Bestimmungen) wurden erfüllt:

Bsp.:

- Der Aufsichtsrat hat einen Leistungsbericht an die Gesellschafterversammlung erstellt (Ziffer 2.2.8).
- Die Aufsichtsratsmitglieder [Namen] haben an der Fortbildung [Bezeichnung] für Aufsichtsräte teilgenommen (Ziffer 2.2.4)

Bremen, den [Datum]

[Name]

Vorsitzende/r des Aufsichtsrats

[Name]

Geschäftsführung

**Leistungsbericht des Aufsichtsrats der [Name]
an die Gesellschafterversammlung
für das Geschäftsjahr [Jahr]**

gem. Beschluss des Aufsichtsrates in seiner Sitzung am [Datum]

Gemäß Ziffer 2.2.8 des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen soll der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen und in Form eines Leistungsberichts an die Gesellschafter über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrats berichten. Vor diesem Hintergrund erklärt der Aufsichtsrat der [Name]:

1. *Anzahl der AR-Sitzungen*

Der Aufsichtsrat ist im Geschäftsjahr 2007 zu [Anzahl] ordentlichen Sitzungen zusammengetreten. Außerordentliche Sitzungen wurden nicht anberaumt.

2. Im Umlaufverfahren wurden die folgenden Beschlüsse gefasst [...].

3. *Compliance*

Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wurden eingehalten. Die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex wurden erfüllt, soweit nicht in der Entsprechenserklärung vom [Datum] eine andere Aussage getroffen ist.¹

4. *Sitzungsteilnahme AR-Mitglieder*

Ggf. sind Anmerkungen gemäß Ziffer 2.2.7 des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen erforderlich, wonach, falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, dies in einem Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter vermerkt werden soll.²

Bsp.:

a. Im Geschäftsjahr 2007 hat das Aufsichtsratsmitglied [Name] an keiner von [Anzahl] Sitzungen teilgenommen.

b. Das Aufsichtsratsmitglied [Name] hat krankheitsbedingt an keiner Sitzung teilgenommen.

c. Das Aufsichtsratsmitglied [Name] hat an einer von vier Sitzungen teilgenommen.

¹ Anmerkungen im Leistungsbericht könnten (optional) insbesondere noch zu folgenden Regelungen des Public Corporate Governance Kodex erfolgen:

- Fortbildung (2.2.4 Kodex)
- Wertgrenzen Überprüfung (2.2.6 Kodex)
- regelmäßiger Kontakt zur AR-Vors. zur GF (2.3.2. Kodex)
- Info über wesentliche Ereignisse (2.3.3. Kodex)
- Wahl des Abschlussprüfers und Festlegung Prüfungsschwerpunkte (2.3.4 Kodex)
- Abschluss, Änderung o Kündigung des GF-Anstellungsvertrags (2.3.5 Kodex)

² Im Falle der Veröffentlichung des Berichts sollte auf personenbezogene Daten verzichtet werden und der Gesellschafter parallel informiert werden.

5. *Interessenkonflikte*

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden keine Interessenkonflikte im Sinne der Ziffer 2.6.4 des Public Corporate Governance Kodex angezeigt.

6. *Einladung/Sitzungsunterlagen*

Zu allen Sitzungen wurde mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen eingeladen. Den Einladungen beigefügt waren Beschlussvorschläge für sämtliche Tagesordnungspunkte, so dass die Mitglieder des Aufsichtsrates sich angemessen auf die Sitzungen vorbereiten konnten.

7. *Berichterstattung der GF und Maßnahmen des Aufsichtsrats*³

a)

Die Berichterstattung war vollständig und erfüllte die qualitativen Ansprüche des Aufsichtsrates.

Sämtliche aktuellen Entwicklungen, Chancen und Risiken der Geschäftsentwicklung wurden in den abgegebenen Berichten benannt. Insbesondere enthielten die Berichte Ausführungen zur beabsichtigten Geschäftspolitik und anderen grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die GuV-, Investition- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen eingegangen wurde.

b)

Auf der Grundlage der vorgelegten Berichte konnte der Aufsichtsrat frühzeitig Risiken der Geschäftsentwicklung erkennen und die Maßnahmen der Geschäftsführung bewerten und beeinflussen. Dem Aufsichtsrat war es dadurch möglich, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er war in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden.

Alternativ/ergänzend: Auf Anregung/Beschluss des Aufsichtsrates wurde die laufende Berichterstattung wie folgt optimiert/erweitert:

- ...
- ...

c)

Der Aufsichtsrat hat folgende Hinweise und Anregungen zur weiteren Optimierung der Arbeit des Unternehmens erteilt, die von der Geschäftsführung aufgegriffen wurden.

- ...
- ...

8. *Dauer der Sitzungen/Intensität der Diskussionen*

³ Zu den Einzelheiten siehe Handlungshilfe 4. Berichterstattung Checkliste für den Aufsichtsrat

Der Behandlung der Tagesordnungspunkte wurde in angemessenem Umfang Raum gegeben, um eine intensive Diskussion zu ermöglichen. Die Dauer der Sitzungen betrug im Durchschnitt [Anzahl] Stunden.

9. *Protokollierung der Sitzungen*

Die Diskussionsergebnisse und gefassten Beschlüsse sind ausführlich protokolliert worden. Die Protokolle wurden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der Geschäftsführerin sowie dem Protokollanten unterzeichnet und sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Sitzung zur Verfügung gestellt.

10. *Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses*

Der von der Gesellschafterversammlung bestellte Abschlussprüfer [Name] hat den Jahresabschluss zum [Stichtag.] der [Name d. Gesellschaft] sowie den Lagebericht geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Wirtschaftsprüfer nahm an der Aufsichtsratsitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten teil und berichtete über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in seiner Sitzung am [Datum] zur Kenntnis genommen und dem Gesellschafter empfohlen, den Jahresabschluss festzustellen, den Jahresüberschuss in Höhe von € [Betrag] der Gewinnrücklage zuzuführen sowie und der Geschäftsführerin und dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

Bremen, [Datum]

[Unterschrift]

Vorsitzende/r des Aufsichtsrats

Wesentlicher Bestandteil der Aufsichtsratstätigkeit ist, die Berichte (schriftlich, mündlich, Textform) der Geschäftsführung zur Kenntnis zu nehmen und zu bewerten. Dabei ist es erforderlich, auf eine vollständige und aussagekräftige Berichterstattung hinzuwirken.

Die Verpflichtungen der Geschäftsführung ergeben sich aus § 6 Abs. 12 Muster-Gesellschaftsvertrag iVm. § 90 AktG sowie § 9 Muster-Geschäftsanweisung an die Geschäftsführung.

Folgende Berichte sind nach diesen Standards erforderlich:

1. Einmal p.a. sind **Informationen zur beabsichtigten Geschäftspolitik** und anderen grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung zu geben, wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist. (§ 6 Abs. 12 Muster-Gesellschaftsvertrag i. V. m. § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 90 Abs. 2 Nr. 1 AktG; § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Muster Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung)

Die GF hat den Bericht in der Sitzung am ... erteilt.

Die Form des Berichts (Schriftlich/mündlich/Textform) war angemessen.

Der Bericht lag dem Aufsichtsrat rechtzeitig, i. d. R. 14 Tage vor der Sitzung, vor.

2. Einmal p.a. ist die Berichterstattung über die **Rentabilität der Gesellschaft** erforderlich (§ 6 Abs. 12 Muster-Gesellschaftsvertrag i. V. m. § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 90 Abs. 2 Nr. 2 AktG; § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Muster Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. Dies geschieht im Rahmen der Bilanzsitzung.

In der Bilanzsitzung am ... wurde dem Aufsichtsrat über die Rentabilität der Gesellschaft berichtet.

Der Bericht lag dem Aufsichtsrat rechtzeitig, i. d. R. 14 Tage vor der Sitzung, vor.

3. **Gang der Geschäfte**

Vierteljährlich ist dem Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft zu berichten (§ 6 Abs. 12 Muster-Gesellschaftsvertrag i. V. m. § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und § 90 Abs. 2 Nr. 3 AktG; § 9 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 3 Muster Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung).

Die Berichte müssen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht, siehe 4.3 Public Corporate Governance Kodex Bremen).

Dem Aufsichtsrat wurde vierteljährlich berichtet und zwar jeweils mit den folgenden Berichten:

1. schriftlicher Bericht [Name] vom [Datum], vorgelegt am [Berichtsdatum] zur Sitzung am [Sitzungsdatum]
2. schriftlicher Bericht [Name] vom [Datum], vorgelegt am [Berichtsdatum] zur Sitzung am [Sitzungsdatum]
3. schriftlicher Bericht [Name] vom [Datum], vorgelegt am [Berichtsdatum] zur Sitzung am [Sitzungsdatum]
4. schriftlicher Bericht [Name] vom [Datum], vorgelegt am [Berichtsdatum] zur Sitzung am [Sitzungsdatum]

...

Auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen wurde unter Angabe von Gründen eingegangen.

b. Bericht über das **Überwachungssystem** (§ 8 Muster Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung)

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung am [Datum] durch schriftlichen Bericht der Geschäftsführung von der Angemessenheit des Überwachungssystems der Gesellschaft überzeugt (§ 9 Abs. 6 Muster Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung).

c. Bericht über **Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung** sein können (§ 6 Abs. 12 Muster-Gesellschaftsvertrag i. V. m. § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und § 90 Abs. 2 Nr. 4 AktG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 4 Muster Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung).

Dem Aufsichtsrat wurde mit den folgenden Berichten über entsprechende Geschäfte berichtet:

1. schriftlicher Bericht [Name] vom [Datum], vorgelegt am [Berichtsdatum] zur Sitzung am [Sitzungsdatum]
 Der Bericht wurde dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorgelegt, dass er vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen
2. schriftlicher Bericht [Name] vom [Datum], vorgelegt am [Berichtsdatum] zur Sitzung am [Sitzungsdatum]
 Der Bericht wurde dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorgelegt, dass er vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen
3. schriftlicher Bericht [Name] vom [Datum], vorgelegt am [Berichtsdatum] zur Sitzung am [Sitzungsdatum]
 Der Bericht wurde dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorgelegt, dass er vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen

d. Bericht an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen, insbesondere bei drohenden, erheblichen negativen Planabweichungen und akuten Risiken für die Unternehmensentwicklung („**Ad-hoc-Risikoberichte**“)

- Ein Bericht war nicht erforderlich, da kein Risiko aufgetreten ist.
- Dem AR-Vorsitzenden wurde folgender Bericht am [Datum] mündlich/schriftlich erstattet.
- Dem Aufsichtsrat wurde folgender Bericht am [Datum] mündlich/schriftlich erstattet.